

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welseben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland vom 20.02.2014

Beschluss HA 01 - 02 / 2014 – Beschluss zur Vergabe der Leistung Sanitärarbeiten Los 15 Umbau KITA OT Welseben für die Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat Bördeland vom 20.02.2014

Beschluss 01 - 01 / 2014 – Grundstücksangelegenheit Welseben – Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 01 / 2014 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Beschlussvorlage 03 – 01 / 2014 – Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- vertagt**

Gemeinderat Bördeland vom 20.03.2014

Beschluss 01 – 02 / 2014 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 02 / 2014 – Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4,6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S.383) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Bördeland erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen Straßen, Wege und Plätze im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen Straßen, Wege und Plätze im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze in Kerngebieten, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen z.B. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

6. Parkflächen und Grünflächen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 2 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite 5 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Nr. 5 wird im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung geregelt.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Einmündungsbereich in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.
 - (8) Ergeben sich nach Abs. 1 Nr. 1 - 5 verschiedene Höchstbreiten, weil für die bauliche Nutzung der durch die Straße erschlossenen Grundstücke verschiedene Maße gelten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig. Maßgebend sind die Nutzungsmaße, die auch der Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 9) zugrunde zu legen sind.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen und Randsteine,
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Mopedwege,
 - g) die Gehwege,
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j) die Herstellung von Schutz- und Stützmauern,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) die Herrichtung von Grünanlagen,

- o) die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
 - p) der Fremdfinanzierung,
 - q) die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 - r) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde Bördeland aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
 - (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 6

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 7

Anteil der Gemeinde Bördeland am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde Bördeland 10 v. H. Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von dem vorgenannten Gemeindeanteil nach oben hin abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Anteilsbemessung sprechen.

§ 8

Grundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 9

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 10 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtflä-

che des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - bei Grundstücken, deren Tiefe parallel zur Verkehrsanlage nicht die 50 m Grenze erreicht, die gesamte Grundstücksfläche;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 10

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischendeckenböden, die unbegehbar sind, von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 9 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte

höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
 - (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 11

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für

Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 ermittelte und bei der Verteilung nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn es sich bei den beitragsfähigen Erschließungsanlagen um mehrere Erschließungsanlagen gleicher Art handelt.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 10 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB nach geltenden Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 9 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 12

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsfläche,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Fahrbahn und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- j) die Herstellung der Grünanlagen.
- k) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen und
- l) die Herstellung von Mischverkehrsflächen

§ 13

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 –3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße angeschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Bördeland Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 - d) die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind und
 - e) die fertig gestellten Erschließungsanlagen zum Zwecke des öffentlichen Verkehrs gewidmet sind
- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) Die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - c) Die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - d) Die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Bördeland Eigentümer ihrer Flächen ist und
 - a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 14

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erschließungsbeitrag und die Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 16

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 17

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 18

Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 20

Billigkeitsregeln

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragsatzungen

der Gemeinde Eggersdorf vom	28.07.2005
der Gemeinde Welsleben vom	17.04.2007
der Gemeinde Kleinmühlungen vom	19.06.2000
der Gemeinde Großmühlungen vom	20.07.1999
der Gemeinde Zens vom	04.07.2000
der Gemeinde Eickendorf vom	29.06.2000

außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Bördeland, den 21.03.2014

Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 03 – 02 / 2014 – Berufung zum Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Kevin Ritter mit Wirkung vom 03.04.2014 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 02 / 2014 – Erfrischungsgeld für Wahlausschuss und Wahlvorstand zu den Kommunalwahlen 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA), an die Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland und die Wahlvorstände zur Durchführung der Kommunalwahl 2014 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 € auszuzahlen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 02 / 2014 – Abschnittsbildung zur Erschließungsanlage „Im Lerchenfeld“ OT Welsleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des §44 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden

Fassung, die Bildung eines Abschnitts zur Erschließungsanlage „Im Lerchenfeld“ im OT Welsleben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Stellenausschreibung

Im Hauptamt ist die Stelle als Sachbearbeiter/in ab 01.06.2014 unbefristet zu besetzen.

Schwerpunktmäßige Aufgaben:

- Arbeit im Bürger- und Ratsbüro
- Vorbereitung von Sitzungsunterlagen für Ratssitzungen
- Sitzungsdienst
- Bearbeitung von allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung
- Erstellen des Amtsblattes der Gemeinde Bördeland
- Telefonzentrale
- Wahlen

Anforderung:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r
- Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B
- Fähigkeit zur selbstständigen und zielorientierten Arbeit
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- PC-Kenntnisse
- Qualifizierungsbereitschaft wird erwartet

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeit.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der EG 6.

Arbeitszeit: Vollbeschäftigung

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Zeugnisse) bis zum **15.04.2014** zu richten an:

Gemeinde Bördeland

- Hauptamt -

OT Biere, Magdeburger Straße 3

39221 Bördeland.

Kommunalwahlen am 25.05.2014 Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 findet am

Dienstag, dem 01.04.2014 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 statt.

Die Sitzung ist öffentlich!

Interessierte Bürger können daran teilnehmen.

U. Weck

Gemeindewahlleiterin

Umbau der Trauerhalle OT Biere

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass die Trauerhalle des Friedhofes OT Biere ab sofort wegen umfangreicher Umbauarbeiten nicht genutzt werden kann.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende November 2014 andauern.

Für Trauerfeiern können für diesen Zeitraum die Trauerhallen der Ortsteile Eggersdorf und Eickendorf in Anspruch genommen werden. In Absprache mit dem Pfarramt Biere steht auch die Kirche in Biere zur Verfügung.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
Wanzleben, 17.02.2014

Aktenzeichen: 32.2 – 611 B12 - 0305 SBK 15

Öffentliche Bekanntmachung **Schlussfeststellung**

In dem Bodenordnungsverfahren Elbenau – Ortslage, Landkreis Schönebeck 15, Verf.-Nr. 0305 SBK 15, wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Elbenau – Ortslage sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe: Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag
gez. Mathias Arnold

DS



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH in 39221 Bördeland, OT Großmühlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW, einer Biogasproduktion von 2.298.770 Nm³/a, einem Fermenter, eines Gärrestlagerbehälters, eines Technikgebäudes, eines Eintragsystems, einer Fahrsiloplatte, eines Frischwassertankes, einer stationären Gasfackel sowie Einrichtung eines Lagerraumes für Hähnchenmist in 39221 Bördeland, OT Zens, Landkreis Salzlandkreis

Die Landboden Großmühlingen GmbH, 39221 Bördeland, OT Großmühlingen beantragte mit Schreiben vom 07.06.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW, einer Biogasproduktion von 2.298.770 Nm³/a, einem Fermenter, eines Gärrestlagerbehälters, eines Technikgebäudes, eines Eintragsystems, einer Fahrsiloplatte, eines Frischwassertankes, einer stationären Gasfackel sowie Einrichtung eines Lagerraumes für Hähnchenmist

auf dem Grundstück in 39221 Bördeland, OT Zens

Gemarkung: Zens
Flur: 1
Flurstück: 356/5; 357/5.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Aktenzeichen: 32.2 – 611 B12 - 0305 SBK 14

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung **Schlussfeststellung**

In dem Bodenordnungsverfahren Grünwalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.-Nr. 0305 SBK 14, wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Grünwalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag
gez. Mathias ArnoldDS

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte**



(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Halberstadt, den 10.03.2014

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13 – ASL 6.135

Öffentliche Bekanntmachung
VII. Änderungsanordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis, wird hiermit nach § 8 Flurbereinigungsgesetz

(FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 1, S. 2794), die nachfolgend aufgeführte Flur nachträglich vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Tarthun, Flur 7

Die ausgeschlossene Fläche beträgt ca. 34,7ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens umfasst nunmehr ca. 905,1 ha. Die Grenzen des bisher vorhandenen Verfahrensgebietes sowie die Grenzen des ausgeschlossenen Gebietes sind in der beigefügten Gebietskarte (Anlage) farblich gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Änderungsanordnung.

Begründung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tarthun wurde durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 14.12.2006 angeordnet. Das Verfahren ist eingeleitet worden, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz wieder herzustellen. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Nach §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern, ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht werden können. Bei der auszuschließenden Flur handelt es sich um eine Waldfläche, bei der unter den Aspekten der wertgleichen Abfindung eine durchzuführende Flurbereinigung, mit den für das Verfahren gebotenen Mitteln, nachhaltig nicht zu erwirken ist. Für die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen wege- und gewässertechnischen Maßnahmen wird diese Flur nicht benötigt. Die Verfahrensziele sind auch bei Ausschluss dieser Flur für das verbleibende Verfahrensgebiet ohne Einschränkung erreichbar. Durch den Ausschluss der in dieser Anordnung aufgeführten Flur verringert sich das Verfahrensgebiet von derzeit ca. 939,8 ha auf ca. 905,1 ha, mithin um ca. 34,7 ha. Die Änderungen sind daher als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG liegen somit vor.

Bekanntmachung:

Unter Beachtung des § 110 FlurbG erfolgt die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden:

- Egelner Mulde und Westliche Börde sowie in den Einheitsgemeinden:

- Hecklingen, Staßfurt, Bördeland, Sülzetal und Wanzleben-Börde

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch

bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle.

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn

Frühjahrsputz im Salzlandkreis am 11.04.2014

Wie schon in den letzten Jahren, soll wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchgeführt werden, an dem sich die Gemeinde Bördeland beteiligen möchte.

Aufgerufen werden alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Betriebe, welche ein sauberes Umfeld haben möchten.

Alle Interessierten melden sich bitte in der Gemeinde Bördeland (Telefon 039297/ 260) bis zum 04.04.2014.

Durch die Verwaltung der Gemeinde Bördeland erfolgt die Koordination.

Mitteilung der Verwaltung für den OT Kleinmühlungen

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass widerrechtliches Betreten und Benutzen des Spielplatzes der Kindertagesstätte „Mühlenspatzen“, was in letzter Zeit, insbesondere an Wochenenden leider wiederholt zu verzeichnen war, eine Straftat (Hausfriedensbruch) darstellt und Verstöße zukünftig zur Anzeige gebracht werden.

Die Einwohner von Kleinmühlungen werden um Verständnis gebeten, dass dieser Spielplatz nur für die in der Kindereinrichtung betreuten Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen kann.

Tag der Offenen Tür in der Grundschule „Juri Gagarin“

Am Freitag, dem 28.03.2014, in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr findet in unserer Grundschule der „Tag der offenen Tür“ statt.

Dazu möchten wir ganz herzlich alle Eltern unserer Grundschüler und interessierte Eltern der zukünftigen Schulanfänger einladen.

Um 16.00 Uhr werden die Kinder der AG „Musik“ den Tag der offenen Tür eröffnen. Anschließend wird wieder ein umfangreicheres Programm geboten, bei dem Sie sich gemeinsam mit Ihren Kindern über die Angebote und den Anfangsunterricht informieren und selbst einiges ausprobieren können. In unserem Elterncafé haben Sie Gelegenheit, sich bei Kaffee und Kuchen angeregt mit anderen Eltern und Besuchern

auszutauschen sowie sich über die Arbeit unseres Fördervereins zu informieren.

Wir würden uns sehr freuen, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Lehrerinnen, Lehrer und päd. Mitarbeiterinnen
Der Grundschule „Juri Gagarin“

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

04.04.2014	Alte Herren MTV – SV Beyendorf
05.04.2014	Kreisliga MTV – SV Bode Löderburg E-Jugend Schönebecker SV – MTV I MTV II – Schönebecker SC II
06.04.2014	B-Jugend MTV – TSG Calbe
11.04.2014	Alte Herren MTV – SV Förderstedt
17.04.2014	Alte Herren SV Bode Löderburg – MTV
25.04.2014	Alte Herren MTV – SV Hohendodeleben
26.04.2014	E-Jugend Schönebecker SC I – MTV II MTV I – SSV Barby
27.04.2014	Kreisliga Fort. Schneidlingen - MTV

Ansetzungen der F-Jugend bitte dem Schaukasten entnehmen.
MTV Welsleben

Volksstimme Schönebeck, Lokalredaktion

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck
03928/486831

Ansprechpartner für Vereine der Gemeinde Bördeland

Redaktion der Volksstimme Schönebeck

E-Mail: redaktion.schoenebeck@volksstimme.de

Zwei tolle Kegeltage für die Tiger- und Dinogruppe der Kindertagesstätte „Bördespatz“

Mittwochs und donnerstags sind für die Tiger- und Dinokinder Sporttage. Nur diesmal ging es nicht in den Sitzungssaal der Gemeinde, sondern auf die Bierer Kegelbahn.

Herr Baier, der Vorsitzende des Kegelvereins, stellte an diesen Tagen den Kindern die Bahnen kostenlos zur Verfügung. Jeweils um 09.00 Uhr ging es los. Durch Karten ziehen wurden zwei Mannschaften gebildet und dann konnte der Wettkampf losgehen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, wo noch ein bisschen die Technik geübt werden musste, hatten die Kinder viel Spaß.

Nach einer Stunde war eine kleine Pause. Danach begann Runde 2.

Alle Kinder hatten sehr viel Spaß und möchten gern bald wieder zum Kegeln gehen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Baier und sein Team und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

H. Müller
Leiterin



An alle Fußballfans!!!!

Ab sofort könnt ihr im Vereinsheim des FSV Blau-Weiß Biere die Champions League und Bundesliga Spiele live sehen.

Also worauf wartet Ihr noch?

Die aktuelle Spielpaarung erfahrt Ihr am Schaukasten des Vereins.

Information der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, den Reinertrag der Jagdpacht im Jagdjahr 2014/15 nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, sondern für folgendes zu verwenden:

Anpflanzungen	600 €
Zaunrückbau/ Baumpflege	500 €
Wegereparatur	500 €

Welsleben, 25.02.2014
Der Vorstand

Kegelfreuden in den Ferien

Auf diesem Wege möchten sich die Ferienkinder des Hortes „Die coolen Hortwelse“ bei den Mitarbeitern der Kegelbahn „Kegelverein Blau-Weiß Biere 90“ e.V. in Biere herzlich bedanken.

Wir wurden herzlich aufgenommen und betreut.

Besonderen Dank auch für die gute Anleitung und an den Verein, da wir schon zum zweiten Mal unentgeltlich kegeln durften.

Ebenso würden wir uns über ein nächstes Mal sehr freuen.

Bis dahin: „Gut Holz!“

Ein großes DANKE!

Das gesamte Hortteam

Der Weihnachtsmann sagt Danke!

Für die vielen Geschenke, Spielzeuge, Geldspenden usw. zum Gelingen des Weihnachtsmarktes 2013 möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Es konnten viele Kinder vom Weihnachtsmann beschenkt werden.

Ein ganz besonderes Dankeschön geht nach Eickendorf, von wo aus viele Teddys, viel Schokolade und Obst zu einem Kinderheim geschafft wurden, wo kleine Kinder immer größer wurden und strahlten. Danke!

Auch in diesem Jahr würde sich der Weihnachtsmann schon jetzt über Spielsachen und Spenden freuen, um vielen Kindern eine Freude zu machen.

Der Weihnachtsmann ist unter Tel-Nr. **039296/ 20843** erreichbar.

Der Weihnachtsmann

Liebe Einwohner von Biere!

Sie können unsere Einrichtung unterstützen.

Wir sammeln ständig Altpapier und Altkleider. Kisten für Altpapier stehen zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Verfügung - unser Altkleidercontainer vor der Einrichtung sogar 7 Tage in der Woche 24 Stunden.

Der Erlös von Altpapier und Altkleider wird sofort bei Abholung von den Unternehmen ausgezahlt und wir können damit neue Projekte verwirklichen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung im Namen aller Kinder und Erzieher.

Hannelore Müller

Leiterin der Kindertagesstätte „Bördespatz“

Neues aus dem Zwergerland Eggersdorf

Projekt: Wir helfen den Vögeln im Winter

In der Projektwoche „Der Vogel im Winter“ bastelte die Gruppenzieherin Silvia Knauer mit ihren Schlümpfen ein Futtersilo für die hungrigen Vögel.

Aus einer Plastikflasche wurde so ein Futterspender, der mit Sonnenblumenkernen gefüllt wurde. Jedes Kind durfte seine Futterstation mit nach Haus nehmen und dort aufhängen.

Ein großes Dankeschön geht an die Eltern für das mitgebrachte Material, wir hatten alle viel Spaß!

S. Knauer

C. Göhring

Fasching in der Kita Eggersdorf

Am 18.2. 2014 feierte die Kindertagesstätte Eggersdorf ihr diesjähriges Faschingsfest. Liebevoll und mit viel Fantasie schmückten alle Erzieherinnen ihre Räume. Die Kinder kamen in den tollsten Kostümen. Nach der Vorstellung aller Kostüme startete die Party mit einer riesen Rakete. So feierten die „Indianer, Cowboys, Schmetterlinge, Batmans, Spidermänner und viele andere ein großes Fest. Nach dem gemeinsamen Frühstück wurde natürlich weitergefeiert mit lustigen Spielen und flotter Musik. Wir, die Kinder und Erzieher der Kita, möchten uns bei den Eltern für die Unterstützung bedanken!

Peter und der Wolf

Die Mickymaus-Gruppe und die Zwergen -Gruppe der Kita, besuchten am 27.2. 2014 die Aufführung „Peter und der Wolf“. Frühmorgens ging es mit dem Bus, unter der Leitung von Christina Pluntke und Silvia Knauer, nach Bad Salzellen. Dort hörten und erlebten die Kinder mit ihren Betreuern die musikalische Geschichte. So lernten die Kinder verschiedene Musikinstrumente kennen und hörten ihre Klänge. Anschließend wurde noch traditionell das Hexenhaus im Kurpark besucht. Nach einer kleinen Stärkung ging es dann wieder zurück zur Kita nach Eggersorf. Ein ganz besonderer Dank geht an die beiden Erzieherinnen Christina Pluntke und Silvia Knauer

HEX HEX HEX

Dreimal schwarzer Kater..., diese magischen Worte kennt jedes Kind. Der Zauberer Peter verzauberte die Mädchen und Jungen der Kita Eggersdorf, sie kamen aus dem Staunen gar nicht mehr heraus. Mit großen Augen sahen sie unter anderem, wie der Magier den Papageien bunte Federn herbeizauberte. Mit einem kurzweiligen Programm bescherte der Zauberer den Kindern und Erziehern viel Spass. Die Frage blieb aber trotzdem: „Wie macht der das bloß?“ Und wo nimmt er die Zauberkraft her... Die Kinder und Erzieher waren begeistert und freuen sich auf ein baldiges Wiedersehen mit dem Zauberer.

OMA und OPA Nachmittag

Zu guter letzt möchten wir, die Schlumpfengruppe, wieder einen OMA und OPA Nachmittag feiern. Wir laden alle Omas und Opas der Schlumpfengruppe am **28.3. um 15.00 Uhr** zu einem schönen Nachmittag in geselliger Runde ein. Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken wird natürlich wieder gebastelt! Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Silvia Knauer
Carsten Göhring

Innovation querfeldein – Ländliche Räume neu gedacht

Positive Impulse für ländliche Räume gesucht
Wie der CDU-Landtagsabgeordnete und Ausschussvorsitzende für Bildung und Kultur Dr. Gunnar Schellenberger informiert, ruft die Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ und die Deutsche Bank alle Städte und Gemeinden auf, sich an dem Wettbewerb „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“ 2014 zu beteiligen. Der Wettbewerb prämiiert Projekte und Innovationen, die die Zukunftsperspektiven ländlicher Regionen stärken. Gefragt sind gute Ideen aus ganz Deutschland, die zeigen, wie das Land von Morgen aussehen kann und die Vorbildcharakter haben. Am Wettbewerb teilnehmen können deutschlandweit Unternehmen und Forschungsinstitute, Kunst- und Kultureinrichtungen, Universitäten, soziale und kirchliche Einrichtungen, Initiativen Vereine, Verbände, Genossenschaften und private Initiatoren. Um erfolgreich zu sein sollte das Projekt nachhaltige Lösungen bieten, die die Zukunftsperspektiven von ländlichen Räumen stärken, sich durch Innovation und eine überzeugende Umsetzung auszeichnen und andere Menschen zu eigenen Ideen inspirieren. Einsendeschluss ist der 30. April 2014. Informationen zur Teilnahme finden Sie auf der Internetseite www.ausgezeichnete-orte.de.

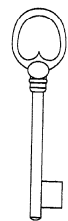
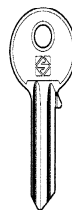
DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Altpapiersammlung in Welsleben

Der Nachwuchs vom Männerturnverein sammelt am **Samstag, dem 03.05.2014 in der Zeit von 10 – 14 Uhr** Altpapier. Bitte legen Sie das Altpapier – möglichst gebündelt – an diesem Tag vor Ihre Haustür. Außerdem werden auch Kataloge, Zeitschriften und Zeitungen aller Art gesammelt. Bitte keine Pappe dazulegen!!!! Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com

HAGA-Service

Ihr Partner rund umHaus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980

<http://haga-service.cabanova.de>

Kommunikationstechnik

Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 - 39221 Biere
Textilien-Unterwäsche-Schuhe-
Geschenkartikel

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell - preiswert - Qualität

Wohnraumvermietung in Großmühlingen

Wir vermieten sofort eine sanierte 2-Raum-Whg. 60 m², Bad mit Dusche, Laminatfußböden und Einbauküche mit Herd, Geschirrspüler, Kühl- und Eisschrank für 290,00 € Kaltmiete, zzgl. Nebenkosten 80,00 € pro Person in der 2. Etage, Kellerraum vorhanden.

Info an Kathrin Ebeling
Telefon: 039297/ 27170

4-Raum-Wohnung in Großmühlingen zu vermieten oder zu verkaufen

Telefon: 039297/ 20151

1 alten- und behindertengerechte Wohnung in Großmühlingen für Rentner mit oder ohne Pflegestufe in ruhiger Lage zu vermieten

50 m², 2 Zimmer, Einbauküche, Bad mit Dusche, Parterre, rollstuhlgerecht, Teppichböden in Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Bad gefliest, Terrasse, moderne Heizung, Telehilfe, 300,00 € Kaltmiete zzgl. Nebenkosten

Info an Pflegedienst Sonnenblume
Telefon: 039297/ 27170 oder 0172 96 98 794

ZU VERMIETEN IN EICKENDORF

Ab 01.05.2014

* 4 Raum-Whg

72,11 m² Etagenheizung und Kaminofen

Miete 299,- €+ NK und Kautions

Tel. 03928 402560

Für die vielen und überaus wohlwollenden Gratulationen und guten Wünsche zu meinem

70. Geburtstag

möchte ich mich bei allen sehr herzlich bedanken.

Dr.-Ing. Horst Lewy

Für die zahlreichen Geschenke, Blumen und Glückwünsche anlässlich unseres

60. Geburtstages

möchten wir uns bei unseren Kindern, Verwandten, Bekannten und Freunden, den Kameraden der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Welsleben sowie dem MTV 1887 e.V. Welsleben recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt Looses Landlädchen und der E 1-Jugend des MTV Welsleben und dessen Eltern.

Jürgen und Anita Hildebrandt



DANKE

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke sowie die humorvollen Beiträge anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Gästen und Gratulanten ganz herzlich bedanken.

Christa Groß

Welsleben, im März 2014

Fit in den Frühling mit „ZUMBA“

- hoher Kalorienverbrauch
- Spaß an Musik und Tanz
- geeignet für Jedermann

Jeden Dienstag von 17.30 – 18.30 Uhr in der „Brüderwirtschaft“ in Großmühlingen.

- Kosten: 5.00 €
- ohne Vertrag

Anmeldungen bitte an Doreen Ohlenburg
unter der Ruf-Nr.: 0176/ 66877016